

Wahlbekanntmachung Nr. 1 zur Bundestagswahl am 26. September 2021 der Stadt Garbsen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke 1 bis 50 der Stadt Garbsen wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 im Rathaus - Briefwahlstelle, Ratssaal - Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag (06.09.2021)	von 8.30 - 18.00 Uhr,
Dienstag (07.09.2021)	von 8.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch (08.09.2021)	von 8.30 - 12.30 Uhr,
Donnerstag (09.09.2021)	von 8.30 - 17.00 Uhr sowie
Freitag (10.09.2021)	von 8.30 - 12.30 Uhr.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von den Beschäftigten der Stadt Garbsen bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, am 10. September 2021 bis spätestens 12.30 Uhr, bei der Stadt Garbsen in der Briefwahlstelle, Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 43 Hannover-Land I

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Garbsen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Garbsen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Online-Wahlscheinantrag kann bis zum 22. September 2021, 12.00 Uhr, auf der Homepage der Stadt Garbsen www.garbsen.de im Internet aufgerufen werden. Um Angabe der auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wählerverzeichnisnummer wird gebeten.

Im Fall nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 25. September 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 43, einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer **Briefwahlunterlagen** für sich selbst abholt, kann auch sofort in der Briefwahlstelle seine Stimme abgeben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Per-

son nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Garbsen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden ab dem 23. August 2021 bis zum 24. September 2021 im Rathaus - Briefwahlstelle, Ratssaal -, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu folgenden Zeiten ausgegeben:

Montag	von 8.30 - 18.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 - 12.30 Uhr
am Freitag, den 24. September 2021,	von 8.30 - 18.00 Uhr

Garbsen, 10. August 2021

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Ralf Wilkening